

Bekanntmachung Nr. 91.2015  
**Haushaltssatzung**  
**der Gemeinde St. Margarethen für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund der §§ 95 ff der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Jahr 2016 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.267.600,00 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.265.400,00 €
einem Jahresüberschuss von	2.200,00 €
einem Fehlbetrag von	
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen laufender	
Verwaltungstätigkeit auf	1.194.500,00 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen laufender	
Verwaltungstätigkeit auf	1.086.000,00 €
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der	
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	296.700,00 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der	
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.045.600,00 €

festgesetzt.

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und	
Investitionsförderungsmaßnahmen auf	172.700,00 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	- €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	1.000.000,00 €
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	<b>4,17 Stellen</b>

**§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

#### **§ 4**

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 3.000,00 €

#### **§ 5**

Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen eines Produktes mit Ausnahme der Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit, der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Züführungen zu Rückstellungen und Rücklagen gegenseitig deckungsfähig.

Die Aufwendungen/Auszahlungen für Schulkostenbeiträge und Schulverbandsumlagen sind ebenfalls gegenseitig deckungsfähig.

#### **§ 6**

Im Finanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen mindestens 10.000,00 € beträgt.

St. Margarethen, 14.12.2015

gez. Bolten

**Volker Bolten**  
**(Bürgermeister)**

Veröffentlicht

Jede/Jeder Interessierte kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen.

Wilster, 29.12.2015

Amt Wilstermarsch  
Der Amtsvorsteher  
Sievers